

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mabunta GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche - auch künftige - Lieferungen und sonstige Leistungen der mabunta GmbH („mabunta“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, mit denen mabunta in Geschäftsbeziehung steht (nachfolgend „Kunde“).
- (2) mabunta erkennt abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden nicht an, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn mabunta in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos an den Kunden ausführt.
- (3) Eine Leistungserbringung seitens mabunta gegenüber Verbrauchern (§13 BGB) scheidet mithin aus.

§ 2 Angebote und Leistungsumfang

- (1) Alle Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. mabunta behält sich technische Änderungen ihrer Produkte sowie Änderungen in Form und Farbe vor, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (2) Die von mabunta erbrachten Dienstleistungen werden ohne Anspruch auf Erfolg und in Erwartung eines bestimmten Ergebnisses für den Kunden erbracht. Bezahlte Dienstleistungen werden in Einzelverträgen gesondert geregelt. Den Leistungsbeschreibungen der Einzelverträge ist der jeweils geschuldete Leistungsumfang zu entnehmen.
- (3) Der spezifische Leistungsumfang ist Gegenstand von Individualvereinbarungen zwischen Kunde und mabunta.
- (4) Die mabunta erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweiligen Stand der Technik.
- (5) Die mabunta ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet. Bei der Durchführung der Tätigkeit ist sie jedoch etwaigen Weisungen im Hinblick auf die Art der Erbringung der Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. mabunta wird bei der Einteilung der Tätigkeitstage und bei der Zeiteinteilung an diesen Tagen diese selbst in der Art und Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes erzielt wird. Die Leistungserbringung durch die mabunta erfolgt in Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber.

§ 3 Auftragsannahme

- (1) Bestellungen und sonstige Aufträge sind für den Kunden verbindlich. mabunta ist jedoch nicht verpflichtet, Bestellungen oder sonstige Aufträge anzunehmen. mabunta kann das in der Bestellung bzw. in dem Auftrag liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihr annehmen. Für mabunta tritt die Bindung erst mit ausdrücklicher, schriftlicher Annahme ein (Auftragsbestätigung). Auf die Auftragsbestätigung kann mabunta bei unverzüglicher Lieferung bzw. Leistung verzichten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise von mabunta verstehen sich rein netto, einschließlich normaler Verpackung und ausschließlich Versand. Alle Preise und Nebenkosten, insbesondere Versandkosten, werden nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste berechnet. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) mabunta behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Preisänderungen ihrer Vorlieferanten wirksam werden und die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin noch nicht ausgeführt ist. Auf Verlangen wird mabunta die Preisänderungen ihrer Vorlieferanten nachweisen.
- (4) Zahlungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne Abzug zu leisten. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann mabunta Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (5) Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht auch kein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenforderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis zu.
- (6) Alle Forderungen der mabunta einschließlich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig und die Gewährung eines Zahlungszieles hinfällig, wenn das Zahlungsziel für eine Forderung nicht eingehalten wird oder der Kunde in Verzug gerät oder wenn über sein Vermögen Insolvenzantrag gestellt wird oder wenn er die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat. In diesen Fällen ist mabunta auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Werden die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann mabunta vom Vertrag zurücktreten.
- (7) mabunta ist ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Kunden berechtigt, seine Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, dann auf ggf. bereits entstandene Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Angegebene Liefertermine und der Beginn der von mabunta angegebenen Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch ihre Zulieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von mabunta zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit ihren Zulieferanten. mabunta wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und ihm die Gegenleistung unverzüglich erstatten. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Vertragserfüllung des Kunden voraus. mabunta behält sich die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vor.
- (2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist mabunta berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Versendung - Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager mabunta für Rechnung und auf Gefahr des Kunden, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ist frei Haus Lieferung vereinbart, ist der Gefahrenübergang davon unberührt.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Kaufsache an den Transportführer übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager von mabunta verlässt.
- (3) Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird mabunta die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken.

§ 7 Sachmängelhaftung

- (1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der mabunta als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (2) Der Kunde hat mabunta offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (3) Für Mängel der Kaufsache leistet mabunta nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für nur geringfügige Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ausgeschlossen.
- (5) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des gerügten Mangels zu.
- (6) Macht der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz geltend, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Kaufsache. Dies gilt nicht, wenn mabunta die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Etwaige Ansprüche des Kunden aus Herstellergarantie bleiben unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der mabunta auf den nach der Art ihrer Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten ist ihre Haftung ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Haftung mabunta gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche wegen Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) mabunta behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht

- (1) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten im Sinne des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird München vereinbart. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. mabunta ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen der mabunta sowie für die Zahlungen des Kunden ist der Sitz der Hauptniederlassung der mabunta.
- (3) Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen mabunta und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.